

## 5.9 Der Haftdienst/Haftbereitschaft

Der § 72 a JGG beinhaltet, dass die Jugendgerichtshilfe in Haftsa-chen heranzuziehen ist. Ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Wird ein Haftbefehl gegen einen Jugendlichen er-lassen, ist es von besonderer Bedeutung für die Entscheidung, ob der Haftbefehl vollstreckt werden muss. Es ist aus jugendhilflicher Sicht zu überlegen, ob andere Maßnahmen ausreichen, um das Strafverfah-ren zu sichern. Bei Jugendlichen ist die Möglichkeit einer einstweiligen Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe, als untersuchungshaftvermeidende Maßnahme, zu prüfen. Für Heran-wachsende sind ambulante Maßnahmen vorrangig der Haft anzuwen-den. Die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe unterstützt die richterliche Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zeitnahe Feststel-lung der Lebensumstände (Wohnsitz, Arbeit/Ausbildung, soziale Bin-dungen) des Jugendlichen.



Neben diesen gesetzlich festge-legten Aufgaben ist es eine selbstverständliche Herange-hensweise der JGH Dresden, den Jugendlichen sowie deren Angehörigen in einer für sie schwierigen und ungewohnten Situation als Ansprechpartner und mögliche Vertrauensperson zur Seite zu stehen. Um unse-rem Arbeitsauftrag uneinge-schränkt gerecht werden zu können, wurde ein Haftberei-tschaftsdienst eingerichtet. Es ist gewährt, dass der Bereitschafts-

dienst der JGH auch nach Dienstende, an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr erreichbar ist. Der oder die Diensthabende ist hierfür mit einem »Diensthandy« ausgestattet. Er oder sie erscheint am selben Tag, spätestens am folgenden Tag, in der U-Haft Einrich-tung, um erste Gespräche mit dem Jugendlichen durchzuführen. Bei Bedarf existiert eine »Telefonkette«, um mit allen Beteiligten in Verbin-dung treten zu können. Dies wäre z. B. dann angeraten, wenn eine al-ternative Unterbringung (statt Inhaftierung) nicht ausgeschlossen wird.

Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe im Rahmen einer Haftentschei-dung hat u. a. zum Ziel, unter Beachtung des § 112 StPO und der Be-sonderheit des Jugendstrafrechts als Individualgesetz, eine restriktive Verhängung und verkürzte Dauer von Untersuchungshaft gegen jun-ge Menschen zu bewirken.

Die Berichterstattung des Haftbereitschaftsdienstes der JGH im Haftentscheidungsverfahren zur tatverdächtigen Persönlichkeit, de-ren sozialem Umfeld und der aktuellen Lebenssituation ist notwendig, um dem Haftentscheidungsrichter oder der Haftentscheidungsrichte-rin Informationen zu übermitteln, die Fakten für eine untersuchungs-haftvermeidende Entscheidung beinhalten.

Durch fachliche Argumentation und das Aufzeigen von möglichen Al-ternativen zur Inhaftierung kann bereits zu diesem Zeitpunkt der Weg zur Resozialisierung bewirkt werden. Getreu dem Motto »Erziehung

statt Strafe« können untersuchungshaftvermeidende Einrichtungen (§ 71, Abs.2 JGG) benannt werden, die sich in ihrer inhaltlichen Arbeit auch auf diese Zielgruppe spezialisiert haben und mit denen wir seit mehreren Jahren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegen. In solchen Fällen erfolgt eine Vorabsprache mit der ausgewählten Ein-richtung, um u. a. eine Aufnahmemöglichkeit und Übergabemodalitä-ten abzuklären und zu sichern. Es werden weiterhin bedarfsorientierte Angebote aus dem Spektrum der im JGG veran-kerten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel vorgeschlagen.

Dabei werden bereits bekannte Besonderheiten (z. B. körperliche Beeinträchtigung, Sucht, Abhängigkeiten, psychische Auffälligkeiten, Krankheiten – wie Diabetes...) und Individualität der oder des Betro-fenen beachtet. Wichtig ist in fast allen Fällen, dass bei Vorhanden-sein einer Bildungs- beziehungsweise Arbeitsintegration diese bestehen bleibt und fortgeführt werden kann.



Es bestehen natürlich nicht immer die Möglichkeiten und Vorausset-zungen dafür, dem seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Untersuchungshaft, mit geeigneten Maßnahmen entgegen zu tre-ten. Ist der Haftbefehl in Vollzug gesetzt, gibt der oder die dienstha-bende Jugendgerichtshelfer oder Jugendgerichtshelferin erste Infor-mationen über die neue, zu erwartende Vor-Ort-Situation – so-weit möglich. Weiterhin bieten wir ein rasches Gesprächsangebot, im Rahmen des Erstbesuches in der JVA, durch die zuständige Mitar-beiterin oder den zuständigen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe an. Auf Wunsch des Klienten oder der Klientin informieren wir Familie oder andere soziale Bezugspersonen (auch persönlich), sofern die-ser Leistung keine verfahrensrechtlichen Gründe entgegen stehen.

AUTORIN: INGE MAUKISCH, JGH DRESDEN